

Geschichte

der

Loosernwald= resp. Loosern= Korporation.



Verfasser:

Jacob Looser, Orenpelbrücke-Krummenau.



Buchdruckerei H. Bösch in Neßlau.

Geschichte

der

Koosermwald- resp. Koosern- Korporation.



Verfasser:

Jacob Kooser, Ormpelwäld-Koppel.



1899.

Druck von N. Schmidt, Neublau.

In der Antheilhaberversammlung vom 15. März 1894 wurde beschlossen, der derzeitige Präsident der Loosern-Korporation möchte die noch vorhandenen Urkunden der Loosernwald-Geschichte sammeln und darüber in der nächsten Versammlung referiren. Diesem Auftrage nachkommend, brachte der Unterzeichnete in der Versammlung vom 22. März 1896 nachstehende Arbeit zum Verlesen. Darauf, in der folgenden Versammlung vom 20. März 1898, wurde sodann der Beschluß gefaßt, es solle bezügliche Arbeit gedruckt und jedem Antheilhaber zugestellt werden.

Selbstverständlich mußte Referent sich an die in unserm Besitze befindlichen Urkunden halten, von denen gerade die wichtigste, die Gründungsurkunde, fehlt. Zwar werden heute noch über die Entstehung der Loosernwald-Korporation verschiedene Uebersieferungen erzählt; es kann jedoch nicht unsere Aufgabe sein, hierauf einzutreten. Wir sollen unsere Arbeit aus den vorhandenen Akten aufbauen und müssen daher diese althergebrachten Erzählungen in das Reich der Sagen verweisen.

So fällt gerade die am meisten kursirende Behauptung, eine Frau Looser habe den Wald den Loosern als Vermächtniß hinterlassen, dahin, wie wir schon in der ersten Urkunde sehen werden. Aus allen unsern Akten können wir nur beweisen, daß die Loosernwaldgenossenschaft schon im Jahre 1617 bestanden hat und daß sie durch einen Looser gegründet worden ist.

Die älteste der in unsern Händen befindlichen Urkunden trägt das Datum vom 21. Juli 1643. Sie lautet in damaliger Schriftsprache folgendermaßen:

Ich Bernhardt Hartmann des Fürstl. Gottshauß St. Gallen Conventual und Statthalter Zue Wyl, bekenne und thue kundt menniglichen mit diesem Brieff, daß an heut dato, als ich anstatt und Imnamen des Hochwürdigen Fürsten und Herren Herren Pp, Abbt des fürsil. Gottshauß St. Gallen, meines gnäd. Fürsten und Herren, in dero Graffschaft Toggenburg auf Statt und Hofe zue Liechtensteig auf der Partheien underthänig anhalten ein erkhaufften Appellation Rathstag gehalten hab, für mich zue Recht thommen und erschinen findt, Jog und sein Sohn Hans, die Schwendimannen, Appellanten an einem; So danne die Ersamben und Bescheidenen Hendrich Martin Edelmann, Kaspar, Daniel und Joz, die Loosern, für sich selbst und Imnamen des ganzen Looserischen Geschlechtes, auch appellirenden Theil, am andern. Umb und vom wegen eines Waldts im Geren, das Kohlholz genannt, welches ein Looser, so dieses guets Inhaber wahr, in dessen Verthauung ihme und allen Loosern vorbehalten hatte, daß solcher den Loosern alleinig zuegehören sollte und man selbigen eintweder vom Vatter oder Mueter ererben müesse; In welchem aber Jog Schwendimann und sein Sohn nit alleinig mit Holz hauen, in dem sie sich beholzet, sondern auch mit außkrütten und dergleichen großen Schaden gethan, daß auch ein groß Stuck das gelegneste und beste Holz verbrunnen, der Ursache sie vermeinen wollen, es sollte nit alleinig Schwendimann von diesem Holzhauen abgewissen, sondern den zuegefügtten Schaden einzig zu bezahlen und den zum Weidtgang gemachten Theil waldt widerumb zu waldt werden lassen, dahin gehalten und gezwungen werden. Darwider Jog Schwendimann eingewendt, daß was sie brief und sigel habend wollend sie nit darwider sein, widrigen fahß er vermeine, dieweil solcher wald Inn und uf dem seinigen stande, selbig ihme alleinig zuegehören sollte, mit Abtrag alles gepürenden Kostens. Alles vermög eines eingelegten Appellation-Briefes, darinnen Klage und antwort, sambt einer ergangenen Urteil begriffen, so unnothwendig alleß anhero zusehen. Und demnach Ich sie in Klage und antwort, Redt und Widerredt, Kundschaft und anderes, auch den Appellation-brieff, der darinnen verfaßten Urteil ableßende verstanden, hierauf so hab Ich mich auf vorgehabten Rath zue Recht erkandt und gesprochen, daß es bey dem Nidern Gerichtes Urteil verbleiben

solle mit solcher erläuterung, daß erstlich alle die Jenigen so in diesem waldt Holzhauser sein wollend, denselben eintweder vom Vatter oder Mueter des Looserischen Geschlechtes ererben müßend, danethin daß Jog Schwendimann, als Inhaber des Nidern Geren, den Weidtgang in den alten waldt haben, auch er und die Jenigen, so den Nidern Geren Inhabend, in selbigem macht und gewalt haben sollend, wie ein anderer Holzhauser. Es solle auch weiter erkandt sein, das das verbrennte Stuck waldt widerumb zue dem alten waldt gehören solle, Und so einer oder der ander in solchem sich schädlich verhielte, sollte man sich gepürenden orthes beklagen. Und dieweil sich befindet, daß vil Holz zue unnutz abgehauen worden, als solle man biß solches hinweggeföhret, kein anderes hauen, sondern den waldt zue den Weidtgang silbern. Die Jenigen aber, so fürterhin Holz hauen, sollend selbiges in einem halben Jahr ufmachen, und dann wenn sie es bruchen wöllend, in zwey winter hinwegföhren, so sie es aber in einem halben Jahr nit aufmachen und in zwey winter, wie gemelt, hinwegföhren, solle selbiges dem Inhaber der ndern Geren eigenthümlich zuegehören, darmit zu schalten nach seinem belieben. Es solle auch keiner thein Holz auß solchem wald verthauen, sondern zue seinen eigenen Güetern nutzen und brauchen. Jeglichen sollend die auferloffne Kisten auß bewegenden Ursachen in zwey Theil zertheilt sein. Ditem meiner rechtlichen Erkandtnuß begerten beed Theil brief und sigel, so Ihnen zu geben bewilliget.

Zu wahren Urkund hat der Grenvest, Fürsichtig und Weiße Herr Kilian German hochgedachtes meines gnäd. Fürsten und Herren Rath und Landtschreiber besagter Graffschaft Toggenburg, sein eigen sigel ofentlich hierangehenkt, doch ihm, allen seinen Erben und Nachkommen ohne schaden. So beschehen den Ein und Zwanzigsten Neumonath, nach Christi geburt gezelt, Eintausend Sechshundert Bierzig und Drey Jahr.

Heben wir aus dieser Erläuterung des Niedergerichtsurtheils noch die bemerkenswerthesten Punkte hervor.

Währenddem wir heute noch Looser häufig mit nur einem o geschrieben sehen, fällt uns aus diesem Schriftstück sofort auf, daß damals schon Looser mit zwei o geschrieben wurde. Der Loosernwald, welchen ein Looser als Besitzer der Gehren den Loosern beim

Verkauf des Gutes vorbehalten, oder also geschenkt hatte, war ohne Zweifel noch ohne genaue Vermachung, daher dieser Streit. Antheilhaber an diesem Wald waren nicht nur alle Loosern, auch wer eine Looser als Mutter hatte, war ebenfalls Nutznießer. Der Besitzer der untern Gehren erhielt ebenfalls einen Holztheil, wie dies noch zu unsern Zeiten der Fall war, wo wir noch selbst einige Leuchel und Latten als Holztheil lösten, weil eben kein großes Holz mehr vorhanden war, zudem hatte er das Tratrecht in den Wald. Es geht aber aus diesem Urtheilspruche deutlich hervor, daß damals schon zu viel Holz gehauen worden ist; daher die Verfügung, daß, wer einen Holztheil löst, denselben nicht verkaufen darf, sondern nur zu seinem eigenen Gebrauche verwenden soll. Das Holz mußte in einem halben Jahre aufgemacht und in zwei Winter weggeführt werden, sonst fiel es dem Besitzer der untern Gehren zu. Jogg Schwendimann, als damaliger Besitzer der untern Gehren, stammt zweifelsohne aus dem Appenzellerland. In seinen Uebergriffen in Recht und Eigenthum der Loosern ist er durch diesen Rechtspruch des Niedergerichts in eine ziemlich genaue Grenze verwiesen worden, trotzdem werden wir aus einem spätern Urtheil sehen, daß er auch jetzt noch keine Ruhe giebt. Gestützt auf dieses erste Urtheil vom 21. Juli 1643 fand sodann schon 8 Tage später, also am 28. Juli 1643, die amtliche Vermachung des Waldes statt, wie unser zweites Dokument beweist, das wir ebenfalls in seinem genauen Wortlaute folgen lassen:

„Ich Johann Jacob Bridler, Fürstlicher St. Gallischer Rath Hoff Ammann und Schreiber des Würdigen Gottshaus neuwen St. Johann und im Thurthal, Bekhenne und Thuen Rhundt allemügliehen hiemit dießem brief, Alsdann sich etwaß streith, mißverstandts und gspänn erhaben, entzwichendt dem Ehrenvesten und Weyßen Herren Martin Edelman des Landtrathß, Kaspar und Daniel der Loßeren, als Volmachtige Anwaldt des Loßerischen Geschlechtß, an einem; So dann Jacob Schwendimann auß Gera und seiner Söhnen am andern Theil, Umb und von wegen eines streitigen Waldts das Koblholz genant, welches Jede Partey für allein und eigenthumb angesprochen, also daß nach gehabten erkhaufften Gricht, obrigkeitlichen augenschein die sach Appellationsweiß für den Wol

Erwürdigen hochgelehrten Herren P. Bernhardt Hartman, Conventualn des Fürstl. Gottshaus St. Gallen, Statthalter zu Wyl und damals Statthaltern und Anwaldt Ihro Hochfr. Herren Herren By, Abten des Fürstl. Gottshaus St. Gallen, meines gd. Fürsten und Herren Rhommen und gerathen ist, allda dann die sach und streitigkeit aufgemacht und ein End Urteil und Erkandnuß darüber ergangen. Wann aber bemelte erkandnuß, welche in sigel und brief ordenlich verfaßt den Partheyen zuegestellt worden, wider andern auch vermbgen, daß man einen Tag ansehen und diese Partheyen bemelten freitigen waldt außmarchen sollen, sie aber die Partheyen auß Besorgnuß daß sie einandren nit recht verstehen und velleicht in neuwe streit und Irrung gerathen möchten, also neuwe größte Unkosten und Angelegenheiten abgeben würden, mich als damals Ihr weltlicher nachgesetzter Amtmann einstendig gebetten und erbetten, daß ich mit ihnen gehen, besagten waldt außmarchen und zum besten ihnen rathen und auß der sachen helfen wolle. Welches damit bemelt und vorbesorgte Angelegenheiten erspart, ich ihnen nit versagen wollen, sondern auf heut dato mit Ihnen beeden Partheyen hinauß gegangen, nach dem Wür den Anstößeren darzue verkündt, welche dan auch bester Theil erschienen, den waldt helfen außmarchen und außzeichnen, dergestalten, als hernach folgt. Erstlichen giengten wir gegen Mistellegg, machend da ein und die erste March an eine weiße Tanne oben in der waidt zu oberst an dem waldt, welche nit sich zeigt gegen den Bach oben die ander March, nemlich an eine alte Buechen, darinnen eine alte gefunden ist worden, haben also ein neuwe allda gemacht als nit sich an Thänli, so den Gipfel nit mehr hatte.

Darauf giengen wir oben und weiter nit sich und setzend die dritte march, an ein weiß Thänli, von dar an ein waßer Rößli grad darbei gelegen, nitlich biß an den Gerabach hinab. Darauf als wir mit und gegen Mistelleggeren gemarchet, giengent wir widerum obfich gegen der Geren weidt, so damals der bemelt Alt Jogg Schwendiman von Appenzell Inhaber, und marchetend von der ersten Mistellegger March dannen der Weidt hinmach gegen dem Kirchenholz und ist die erste March ein Roth Thänli ungefohr fünf und zwainzig schritt von dem Haag, die ander ist grad fürwertß

wider an ein Rothhäni ungefohr hundert schritt von dißer auf der Egg anen. Die dritte ist über den Roß an einer langen, hohen weißen Thannen, auch ungefohr hundert schritt von der ander. Die vierte March geht umb etwaß obfich an ein buochen. Die fünfte darauf noch besser aben an ein kleines weißthänli. Die sechste ist ganz in der Höch an einer hollen Buechen, grad bey dem verbrenten Theil waldt. Darauf giengten wir wider etwas nitfich und setzend die siebent March in bemeltem verbrenten stuckh waldt an ein sehr klein Büchele. Die achte grad auf dem grat hinüber auch an einem kleinen und Jungen roth Thänli. Die neunte über den Roß überen in ein weiß Thänli. Von dar die zehente an einer großen weiß Thanne und von dar die lezt und vylfte grad an ein Bücheli überen gegen dem Kilchenholz, und weil wegen der Kirchen niemands verhanden und eben selbiges Holz dazumals im streit auch wahre, als haben Wir mit dem marchen weiters nit verfahren khönden, sonsten stoßt bemeltes Kohlholz nitfich allerseits an den Geren Bach, oder an den Wintersperger Allmenwaldt. Dießer Jez oberzehnten und beschribnen außmarchung wahrent sie zu beeden seiten, wie auch die Anstößer so gemeldet, wol zufrieden, habent auch selbige angenommen; dero auch gemäß gelebt werden solle, und damit Jez und in das khünftige weitere Krösten und ungelegenheiten erspart möchten werden, habent sie desßen allerseits Brief und sigil begehrt, so ihnen ich nit versagen, sondern desßen zu wahren Urkhundt auf ihr freündlich bitt und anersuechen mein aigen Insigel offentlich gehenkt an dißem Brief, doch mir, meinen Erben und Nachhomen ohne schaden, der geben ist den achtundzwainzigsten Heumonath Im Sechzehnhundert Bierzig und Dritten Jahr.“

Uns will heute scheinen, diese Vermarchung und namentlich deren Beschrieb, wären für unsere Zeiten nicht mehr genügend. Marchen in Tannen oder Buchen treffen wir zwar noch da und dort. Sie geben beim Holzfällen noch recht oft Anlaß zu Zwistigkeiten. Bei neuen Vermarchungen wird jedoch diese Art Marchen nicht mehr angewendet, sondern sie werden durch Steine ersetzt; auch werden die genauen Entfernungen dieser Marchen aufgenommen und in den Beschrieb eingetragen. Auch dürften Angaben, wie der Wald grenzt an den Wintersberger Allmeindswald oder an den Kirchen-

wald, mehr der Bequemlichkeit der vermachenden Personen, als der Sicherheit der Waldbesitzer gedient haben, da ohne Zweifel daselbst ebenfalls keine Marchen bestanden haben, sonst wären solche doch gewiß auch in den Marchenbeschrieb aufgenommen worden. Der Gehrenbach war dann allerdings eine natürliche Grenze. Der Friede zwischen Schwendimann und der Loosernwaldgenossenschaft sollte denn auch nicht lange dauern, denn schon vom folgenden Jahre, 12. September 1644, berichtet uns ein neues Dokument über neue und noch größere Schädigungen und Unfugen, als je vorher. Es ist dies das drittälteste der uns erhaltenen Akten.

Wir lassen es ebenfalls in vollem Wortlaute folgen:

„Wir Pius von Gottes guaden Abte des Gottshaus St. Gallen daß ohne alles mittel dem heiligen Stuel zu Rom zugehört St. Benedikten Ordens im Konstanzener Bistumb gelegen, Bethennen und Thuen khündt Meinniglichen mit dißem Brief, Daß auf heüt den Tag seines Datumbs in Außerm Gottshaus Neüwen St. Johann auf der Partheyen undertheniges pitten und anhalten Appellations weiß für Uns khommen und erschinen seindt, die Ersambe Und Bescheidne, Martin Edelmann des Landtrathß, Kaspar und Daniel die Loßeren und Thren Mithaften für sich selbst und Imnamen des ganzen Loßerischen Geschlechts, an einem; So dann Alt Jög Schwendimann am andern Theil, Umb und von wegen eines Waldtes in Geren das Kohlholz genant, welches ein Loßer ihme und den Loßeren in erkhaufung selbigen guets vorbehalten und sie unlangsten vor Außerm Appellations Rath zu Viedchtensteig erhalten hatten müessen, Weile aber der Jög Schwendimann und sein Sohn hanß über angeregte Appellations Erkaundnuß, Obrigkeitliche gepott und verpott ihnen den größern schaden, als zuvor beschehen, in bemeltem waldt zuefügten, nit weniger auch der Sohn ohne Vorwissen und Bewilligung der Anstößeren ein pulverstampf und sägen, dardurch dann nit allein großer schaden in abhauung des Holzes zur sägen und durch verwahrloßung des pulverstampfes leichtlich entstehen und dahero solcher Waldt gar in Brandt gerathen köndte, dahin gesetzt, Alß werden sie genöthiget, bittend auch underthenig, daß Wir bemelte Schwendimannen dahin halten wollend, daß sie angeregte Erkaundnuß halten, auch besagte sägen und pulverstampf hinweggethan, oder wenigst

ihnen deswegen Trostung gegeben Und sie bey voriger Erkandtnuß geschützt werden möchten, mit abtrag alles zuegefügten schaden und gepürenden Kostens.

Darwider Alt Jog Schwendimann eingewendt, weilen es mehren Theiles seinen Sohn den Hanßen antreffen thue, so aber Jez nit im Landt wehre, als bette er man bis dahin gedulden wolle, bis er widerumb heimb thomme. Nach solchem nun die Loßeren nochmals vermeint, daß der Alt Jog Schwendimann ihuen, waß ihne selbstem antreffe, Bescheidt geben solle, waß dan den Sohn betreffe, sehe ihme kundet worden, so habe er auch weder sueg noch macht gehabt, im waldt dergestalten zuhaußen, Alles lut eines eingelegten Appellation Brieffs, Supplication und Kundschaften, so unnothwendig alles anhero zusezen. Und demnach Wür sie in Klage, antwort, Redt und Widerredt, Kundschaft und mehr andere Brief, auch die Erkandtnuß ablesende verstanden, hierauf so haben Wür Unß auf vorgehabten Rath zue Recht erkendt und gesprochen, daß es erstlich bey der ergangenen Erkandtnuß zue Viechtensteig, so den 21. Heimonath Anno 1643 beschehen, gänzlichen bestehn und verbleiben solle, und dieweilen der Sohn Hans Schwendimann solcher Erkandtnuß zuwider gehandelt, als solle er in die gefangenschaft gelegt werden. Zum Andern solle der Alt Jog Schwendimann den Loßeren sowol den rechtlichen, als andern Kosten an Holz, Gelt und andrem, abtragen und bezahlen. Drittens solle der Jung Schwendimann den Pulverstampf, weilen man selbigen ohne einwilligen der Anstößer und der Obrigkeit selbstem dahin gesetzt und vil ungelegenheit darauß entstande, hinweg thuen. Dergleichen und zum lesten solle die sägen, wann die Anstößer des Almenwaldts und andere dieselbige nit gern alda haben wolten, nit weniger auch hinweg gethan werden; Und dieweilen sie die Schwendimannen nur hinderfäßer sind, sollend sie sich aller ungelegenheit mäßigen und hüteten, mit worten und wercken, wo nit, möchten sie alßdann gar auß dem Landt verwißsen werden. Diser Unserer rechtlichen Erkandtnuß begerten die Loßeren Brief und sigil, so Ihnen zugeben bewilliget. Zu wahren Urkundt hat auß Unserem Bevelch, der Edel und Best, Unser lieber und Getreüwer Johann Rudolph Meding von Schwyz zu Glattburg, Landtvogt und Obrist in Unserer Graf-

schaft Toggenburg sein angebohren Sigil, doch Ihme und allen seinen Erben in allweg ohne schaden, öffentlich gehenkt an diesen Brief, der geben ist auf Montag den zwölften Heypstmonath, Nach Christi Unseres Herren Geburt gezehlt, Sechzehnhundert Bierzig und Vier Jahr."

Dieses drakonische Urtheil scheint von guter Wirkung gewesen zu sein; ob Schwendimann sich im stillen darein gefügt hat, oder ob er fortgezogen oder gar aus dem Lande verwiesen worden ist, entzieht sich unsers Nachweises, denn in allen spätern Papieren finden wir seinen Namen nirgends mehr. Gleichen Tages, also am 12. September 1644, fand vor derselben Gerichtsbarkeit noch ein zweiter Streit der Loosenwaldgenossenschaft seine Erledigung, wie uns die vierte unserer Urkunden wie folgt berichtet:

Wir Pius vom Gottes gnaden Abte des Gottshaus St. Gallen, daß ohne alleß Mittel, dem Heiligen Stuel zu Rohm zugehört, St. Benedicten Ordens. Bekennen und Thuen Kundt Menniglichen mit diesem Brief, daß an heüt dato in Unserm Gottshaus Neüwen St. Johann auf der Partheyen undertheniges pitten und anhalten appellations weiß für Uns thomen und erschinen findt, die Ehrsambe und Bescheidne, Alt Ammann Gregoriuß Scherrer von Sydtwaldt und Landtrichter Martin Edelman von Krummenauw sambt Mithaften Innamen des Loßerischen Geschlechtes an einem, So dann Ammann Hans Heinrich Bösch und seine Mithaften am andren. Umb und von wegen eines Holzhaus im Gerenwaldt, daß Kohlholz genant, so ein Loßer ihme und allen den Loßeren in erkhaufung selbigen guets vorbehalten Und dieweile Alt Ammann Scherrer und Landtrichter Edelman und Mithaften vor Unserm Appellation Rath zue Viechtensteig vermög eingelegter Erkandtnuß auch mit Recht erhalten, daß alle die Jenige, so in diesem Waldt Holz hauwer sein wollen, denselben eintweder von Batter oder Mueter des Loßerischen Geschlechtes ererben müessen, Demnach aber Ammann Bösch und seine Mithaften besagten Holzhaus auch ansprechen und zwar denselben lut der Erkandtnuß von Batter oder Mueter nacher nicht probieren thönnen, Alß wollend sie solches Ihrer seits Unß die sach zuerleütern hiemit in Underthenigkeit heimbesetzt und befohlen haben. Dagegen, Amann Hans Heinrich Bösch und Mithaften eingewendt, ob gleich

wol ihre Widerparth benauten Holzhaun erzehlet massen mit Recht erlangt, vermainen sie Jedoch, auch billich und recht sein werde, daß sie und alle, welche vom Loferischen geschlecht seint, den Holzhaun so wol als andere haben und wie sie nutzen sollen und mögen, Und im fahl eß bey angebeßter Erkandtnuß verbleiben solte, wurden sie ihre aigne Kinder von selbigem sprengen und hindansetzen.

Demnach Wüir sie in ihrem fürbringen, deßgleichen auch vorbesagte Erkandtnuß ablesende verstanden, haben Wüir Unß uf vorgehabten Rath zue Recht erkandt und erleüteret, daß ob gleichwol die sach in vil weeg zubecken wehre und solches eben ihren Nachkömblingen Ins künftig nachtheilig sein möchte, als solle dißer Holzhaun von allen denen und ihren Nachkommen, die des Loferischen geschlechts seint, wie Alp Rechte geerbt: Jedoch nicht verkauft werden. Dißer Unserer Erkandtnuß begerten sie sambtlich Brief und sigil, so Wüir ihnen zugeben bewilliget. Deßen zu wahren Urkhundt, hat der Edel Besi Johann Rudolph Meding, Unser Rath und Landtvogt in Unserer Graffschaft Toggenburg sein adelich sigil, doch ihme und allen seinen Erben ohne schaden, öffentlich gehenkt an dißen Brief, der geben ist auf Montag, den zwölften Herpstmonath, nach Christi Unßers Herren und Seligmachers gepurt gezehlt, Sechzehnhundert Vier und Bierzig Jahre.“

Es scheint nun für längere Jahre in den Gang der Loosernwaldcorporation eine Zeit des ruhigen Fortganges eingetreten zu sein, denn die nächstälteste, die fünfte unserer Urkunden, trägt das Datum vom 14. April 1699. Diese Urkunde leistet uns den Beweis, daß die Loosernwaldgenossenschaft schon im Jahre 1617 bestanden hat, von allen unsern Papieren leitet sie uns am weitesten zurück, wenn sie uns auch das Geheimniß der Gründung, des Testaments, noch keineswegs lüftet.

Ein Joseph Looser von Krummenau macht darin die Anzeige, daß vor 82 Jahren, d. h. am 15. Juli 1617 von Ammann und Gericht im Thurthal ein Entscheid über den Fahrweg von Gehren über Schwandt und Wintersberg gefällt worden ist. Da bezüglich die Akte aber nur auf Papier und daher durch ihr Alter schon etwas zerbrochen ist, bittet Joseph Looser um eine richtige Urkunde, welche ihm als Abschrift des alten Briefes auch bewilligt wird.

Wir lassen sie nachstehend in ihrem vollen Wortlaute ebenfalls folgen:

„Ich Joseph Müller Hoch Frst. St. Gallischer Rath und der Zeyt Hoffamman deß Lobwürdigen Gottshauses St. Johann in dem Thurthall Bekenne und Thuen Rhundt Menigklichen mit dißen Brieff, daß an heit dato für mich kommen und Erschienen ist der Ehrbar Joseph Looser mein amtk angehöriger von Krummenau, und gabe gebührendt zue vernemmen, wie daß vor ungefahr zwey- undachtzig Jahren Vor Amman und Gericht in dem Thurthall ein Trächtlicher Spruch von wegen Neuw gemacht- und gebrauchten Fahrweegß über die Güetter in der Schwandt Ergangen, darum ein Brieff auffgerichtet, und verfertiget; Weilen aber derselbig Brieff nur von papehr, auch sonsten wegen seines alterß etwaß zerbrochen, Ihme aber und seinen Nachkommen hieran sehr Viel gelegen seye, So gelange hiemit an mich, sein underdienstlicheß pitten, und begehren, Ihme gemelten Brieff (den er mir zue Handen gestelt) widerumben erneüweren, und Ihme von Tragenden Amtk wegen, glaubwürdige Vidimus, oder Urkhundt daruon geben, und mitheillen zue lassen. Wan nun Ich solchen nach fleißiger Besichtigung und Ableßung an Schrifften und Insigil ganz gerächt und unargwönisch befunden, und deßwegen Ihme Joseph Looser diß sein billicheß begehren nit versagen sollen, noch wollen, als habe ich demnach den selbigen durch meinen Schreiber Jacob Helgen Treüwlichen abschreiben, und volgendtß solche abschrift in meiner gegenwärtigkeit, gegen dem original fleißig collatorieren lassen, von wort zue worth Lauten, wie hernach folgt. Ich Heinrich Scherer zue Gnetbüell, der Zeyt Amman in dem Thurthall, von Gnaden und Gwaltß wegen deß Hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Bernhardtten, Abhte deß Würdigen Gotthausß St. Gallen und Meines Gnedigen Fürsten und Herren, Thuen Rhundt Menigklich mit dem Brief, daß auf heit den Tag seines Datums, als ich anstatt und im Rammen obhohgedachteß meines Gnedigen Fürsten und Herren, Zue Sidwaldt im dorff ein offen vergangen Jahr Gericht gehalten hab, daselbsten für mich, und daß selbig nach form rechtenß versürsprecht kommen und Erschienen ist, Meister Andreaß Edelman Sesshaft und deß Gerichts Zuem Wasser, als ein Erbettner Vogt Wylund Joßen Losers sel.

nachgelassener dreier Kinderen, auch als ein Anwaldt Amman Abraham Loferer zuem Stein, der selb auch als ein Vogt seines Bruders Zach Loferer sel. verlassener zweier Kinderen und Eröffneter, Was gestalt Ihr beeder obgeschriebener Vogts Kinderen in ihren beeden Güettern, an einander in der Schwandt gelegen, Stossend für sich, und ob sich an Debus Altherren Gueth, mehr ob sich an Amman Lieberherren sel. Erben Gueth, und an Michael Sauteren, hinder sich an Hans Konradtlinz Gueth, und Mit sich an die Landtstrass und Samuel Edelmanz Dreibach und durch etliche frömbt, und heimbsche Schmalz Grempler, Ziger Sömmmer und andere Persohnen, mit Sommen, reithen, fahren, auch mit dem Viech ein Neüwer weg uffsprochen, werden darmit gar übel geschediget, daß es Ihnen unleidlichen Zue gedulden sehe, und obwollen sie denen Zue Wintersperg, und ab der Schwand, doch außserhalb denen Niemandt anderem, über obgedachte Güetter einen weg mit uffgefangnem Gueth Zue geben schuldig, solchen Ihnen weder spehren, noch wehren wöllend, so vermeine Er Edelman als Vogt, und Gewalthaber, daß Niemand, wer der were, frömbd oder heimbsch, außserhalb den Winterspergeren und Schwandeneren, weder mit, noch ohne uffgefangnem Gueth über die gedachte zwey Güetter Sommen und reiten, sondern daß sie an und auff die Landtstrass sollen gewißen werden, und derselben nach fahren, und sezt hiemit diße seine dargethane Meinung hin zue recht. Und Sintemalen auff heutigen tag ein offen hergannen Jahr Gericht gehalten, und allen Landtleütthen hierzue verkhündt worden, aber Niemand Schzit zue der vorgeschribne Klag verantworten wolt. Also ward auff mein des Richters umb trag uff bescheknen fürtrag, und rächt saz mit einhelliger Urteil zue recht erkent und gesprochen. Daß der obgemelte Andreaß Edelmanz, und Amman Loferer Vogt Kinder, derselben Erben und Nachhomen denen von Wintersperg und ab der Schwandt den weg über Ihr vorgeschribne Güetter zue geben, und mit uffgefangnem Gueth fahren zue lassen schuldig, Dargegen aber alle andere frömbd und heimbsch von dißem weg ab, und an die Landtstrass gewißen sein sollen, und ob einer der nit zue Wintersperg oder uff der Schwand Sesshaft were, über die obgeschriebne Güetter mit Rosß und Viech fahren thet, es geschehe gleich mit Sommen, reüthen, fahren, mit und ohne uffgefangnem Gueth, den selben möchten

sie allhie woll für ein recht stellen, und Ihnen hierumb beklagen als recht were.

Diser Urteil beehrte Andreas Edelman als Vogt und anwaldt Brieff und Sigill, so Ihme zue geben erkent worden seind. Und des zue bestem Uhrkhundt, so hab Ich obgeschribener Richter mein Eigen Insigill Trucken lassen in dem Brieff, doch hochgesagten Meinem Gnedigen Fürsten und Herren, Ihr Frstl. Gnd. Gottshaus und Nachhomen auch mir dem Gericht, und unser aller Erben ohne schaden. Der geben ist den fünfzehenden Brachmonath, Nach Jungfreüwlicher Geburth gezehlt eintausend Sechßhundert und Sibenzechen Jahr.

Zue wahren Uhrkhundt dessen ist dißes Vidimus oder Abschrift mit meinem anhangenden Insigill bewahrt auch meiner und gesagt meines Schreibers Siger Hand (doch muß und unserer Erben in allweg ohne schaden) unterschriben worden auff Zienstag den vierzechenen Aprilis, als man nach der Guadenreichen Geburth unser Herr und Heylandts, gezehlt Ein Tausent, Sechßhundert Neun und Neuntzig Jahr.“

Nr. 6 der vorhandenen Urkunden ist ein Marchzeddel, derselbe lautet, wie folgt:

„Auf d. 27. tag Brach Monat Anno 1741 Hat Man Ihn dem Gehren Wald gemarchet mit denen an stößern der Güätther und warre dar bei von dem Loferischen geschlecht hr. Pfleger Joseph Loß auß der schwand h. Landirahts Büblers Sein sohn Aberham Lofer als Waldvogt und ich Hans Lieber Herr, von den aufstößern war darbi Herr Amtmann Helgt theills führ Herru statthalter und theills führ sich als Ammbts Ver Walter so auch derr Volffer Macherr wegen Mistelegeren warr Christen Thüschler auch des Lieber herrn sein die einte Frauw so der Man so auch der Vogt nicht gekommen.

Erstlich fangt man an gegen denen Mistell Eggeren und macht da die Erste March in ein hübsche rohtane Zu oberst Ihn dem Waldt Ihn Hag steht. Von dauen giengen wir nitlich gegen den Gehren bach und macht man die anderer March Ihn ein Weis thane, so dann die thrite nitlich gegen den Gehren bach macht man in ein

roht thane so Sechs schritt von der obern steht. Von dar mehr nitsich von der thriten March thane macht man ein March so hinüber gegen dem rößli zeigen thuot so danne dem rößli hinab bis Ihn den Gehren bach, Von dar giengen wir widerumb obfich zu der ersten March thanen und machten Ihn dise March thane ein March so gegen dem Kilchen Holz zeigen thuth daß war die 4 March

Da giengen wir beßers führ Sich gegen dem Kilchen Holz und macht man die 5 March Ihn ein groß rohtauen so es der gipfel abgeworffen hat da die alt noch gueth gefunden worden. Von dar gingen wir beßer ob Sich gegen dem Kilchen Holz da ein stoß so es noch heither genug gefunden, daß warr die 6 March Von dar noch 9 schritt so etwas in einer Thieffe ligt ist die 7 March Ihn einem hübschen roht thändli Von dar geht man beßer ob Sich zu einer großen hohen weißen thane da macht man die March beßer offen da die alt noch guath ist daß warr die 8. Von dar geht man mehr ob Sich und macht man die 9. March Ihn ein hübsche weißthane von danen ob sich umb die 10 March zu machen da man einen weißthänen stumpen so die alte darin gestanden ein neüwe auff gethan. Von dar geht es auf der höhe danen die Gfste Ihn einer alten Buochen angethroffen ein neüwe darob zu gemacht auff beiden seithen Von dar geht man nitsich ummb die zwölffte March zu machen da ist ein röht thanen so 2 bi ein andern stehen ein neüwe auffgethan beßer nitsich geht man so einer zimlich große Weißthane und macht man die dreizehente. Von der 13 March thanen hinweg gienge man weiters nitsich und macht man die 14 March Ihn eine rohtane von dar gingen Ihn den roß hinab so Ihn Hag bi dem bründli eine große krumme rohtane steht macht man allda die 15 March ganz neuw so geht man beßer führwerdts so da ein große rohtane steht da macht man die alte March Suber offen daß ware die 16 March. Von dar gienge man beßer gegen dem Kilchen Holz so da eine alte Marchthane gestanden so abgebrandt worden ist hath man 4 schrit darvon die 17 March Ihn ein hübsches weiß thändli gemacht. Die 18 March ist Ihn einem krummen rohtthändli die 19 March steht Ihn der thieffe am borrdt des roßleins so gegen dem Kilchen holz ligt von dar geht es dem roß nach hinab bis Ihn den gehren Bach.“

Nr. 7, mit dem Datum vom 26. Juni 1779, beschlägt eine Streitsache wegen einem Mittelhaag durch den Gehrenwald. Wir lassen das betreffende Urtheil des thurthalischen Gerichts, sowie den Bericht über eine eidliche Aussage ebenfalls wörtlich folgen:

R e c e p t u s.

„In Streit-Sachen Rechtens sich haltende, entzwißchen Herr Waibel Nicolaus Sauter, Nominé Tit. Herr Amtmann Würthen aus dem Lobwürdigen Gottshauß Neü St. Johann, Klägern an einem: Sodanne und gegen Herr Pfleger und Schul-Mstr Ulrich Brunner, nebst Johannis Vooser in Krummenau, als Verordnete und Waldvögte in dem sogeheißenen Vooserischen Wald, in der Geeren stehende, das Kohlholz genannt, Beklagt und Antwortern am andern Theil.

Betreffende die Unterhaltung und Machung eines Mittelhaags durch den obgedachten Vooserischen Kohlwald; Da Tit. Herr Amtmann Würth des Vermeinens, daß, weilten dieser Haag schon sint unerdenklichen Jahren her aus diesem Wald seye gemacht worden, man also berechtiget seye, diesen Haag weiterhin aus diesem Wald zu machen, und daß solches eine alte Übung gewesen, wolle Er durch ehdlliche Kundschaft erweisen.

Die Beklagten und verordneten Waldvögte aber sind der Beglaubigung, daß, da die besiegleten Brieff nichts von diesem Haag melden, und ein jeweiliger Besizer des unteren Geerens, nach denselbigen, das Recht habe wie ein anderer Holzhauer, hoffen Sie bey aufgelegten Siegel und Brieffen geschügt und geschirmt zu werden. Ist, auf eingebrachte Klage, darauf erfolgte Antwort, Red, Widerred, Verhörung einer ehdllichen Kundschaft, Ablefung eines besigleten Brieffs, Erdaurung aller Sachen und beschehenen Rechtsatz, vom Tit. H. Ammannstatthalter und einem halberkauften Gericht, heut Dato, zu Recht erkennt und gesprochen worden.

Daß, da zwaren durch ehdlliche Kundschaft-Sage eine Übung, jedoch aber kein Recht oder Neue Convention, der Machung und Unterhaltung dieses questionierten Haags Halben, erhoben worden, es lediglich bey dem aufgelegten Urtheil-Brieff von Anno 1643 sein unabgeändertes Verbleiben haben solle, Krafft desselbigen ein jeweiliger Besizer der unteren Geeren-Wald Macht und Gewalt hat, seinen Holz-Theil zu nemmen wie ein anderer Holz-Hauer dieses Vooserischen

Walds, aus welchem Theil, und wann etwann überlegenes Holz vorhanden wäre, alsdann diesem obermeldten Besitzer, den Haag daraus zu machen überlassen ist.

Heutige Rechtliche Kösten, benanntlichen 2 f. 40 l. sollen compensiert seyn.

Der von Tit. Herren Amtmann Würthen, als welcher sich dieser Urtheil beschwehrt, mit Recht verlangte Zug von S. T. Thro Gnaden Hh. Landvogten und ein Lobl. Appellatorio, ist Hochselbem zugelassen und erkannt worden,

Actum vor Tit. Herren Ammann-Statthaltern und halberkauften Gericht zu Krummenau den 26. Junii Anno 1779.

Gerecht-Schreiberey im Thurthal.

Extract Protocolli.

Tit. Hh. Amtmann Würth aus dem Lobl. Gottshaus Neu St. Johann öffnete auf den Jonas Brander aus der Geeren, wegen einem gewissen Mittelhaag, durch den Looserischen Wald das Kohlholz genaunt, daß ihm werde in wüssen seyn, daß dieser Mittelhaag, so lang er sich gedenken möge, aus obgemeldtem Wald seye gemacht worden.

Herr Pfleger Brunner und Johannis Looser öffnen auch auf obgedachten Brander, erklichen: Ob er wüsse, daß deshalb eine neue Convention über Sigel und Brieff, seye gemacht und errichtet worden.

Zweitens: Ob er wüsse, daß, wann je Holz zu dem Haag von Seithen der unteren Geeren-Waid, sollte gehauen worden seyn, man solches berechtiget gewesen zu thun.

Ueber welche Deffnungen obgenannter Brander, nach vorherr geleistetem Ende, so viel ausgesagt; daß gemeldter Haag, so lang er wüsse, aus diesem Wald seye gemacht worden, und habe von Seithen des Waldes niemand nichts darwider gehabt. Von Recht und Gerechtigkeiten oder neuen Conventionen wüsse er nichts.

Actum vor Tit. Hs. Ammannstatthalter und einem halbgekauften Gericht zu Krummenau, den 26. Brachmonat Anno 1779.

Gerecht-Schreiberey im Thurthal.

Es ist recht bezeichnend, daß auch in diesem Urtheile wieder auf die Schwendimann-Urtheile von 1643 und 1644 zurückgewiesen

wird, es muß also erwiesenermaßen das uns am Meisten interessrende Ursprungs- oder Testaments-Aktenstück nicht mehr existirt haben.

Der Vertreter der untern Gehren, Amtmann Würth, beschwert sich gegen dieses Urtheil und verlangt Zug vor den Landvogt und das Appellationsgericht.

Der Landvogt war Präsident des Appellationsgerichtes, welches außer ihm noch 12 Mitglieder zählte, 6 katholische und 6 evangelische, zur Hälfte vom Abte und zur Hälfte vom Landrathe ernannt. Das Toggenburg war damals in ein Ober- und Unteramt eingetheilt. Das Oberamt, dem wir angehörten, umfaßte 4 Gerichte; das Gotteshaus St. Johann, bestehend aus den Gemeinden Wildhaus bis Krummenau; die Vogtei Iberg mit dem Wattwiler Hofjüngergericht, unter welchem die Gemeinden Wattwil, Nicken, Kappel und Ebnat standen; die Stadt Lichtensteig mit eigenem Gerichte und besondern Vorrechten; das Amt Peterzell, dem auch die Gemeinden Hemberg und Brunnadern zugehörten. Der Landvogt des Toggenburgs wurde vom Abte ernannt und stammte immer außer den Grenzen des Toggenburgs her. Sein Gehalt belief sich auf 4000 Gulden. Die übrigen Beamtungen, die wie die des Landvogts lebenslänglich waren, wurden an Landesangehörige vergeben.

Landvogt, Landschreiber und Landweibel bildeten zusammen das Oberamt. Volksvertretende Behörde war der Landrath, welcher von den Gerichtsgemeinden lebenslänglich auf Wohlverhalten gewählt wurde und 60 Mitglieder (30 von jeder Konfession) zählte. Dies in kürzesten Umrissen etwelche Erklärung der politischen Zustände unsers Landes im 18. Jahrhundert. Da der Landvogt in Lichtensteig wohnte, fanden auch die Appellationsgerichte immer daselbst statt.

Vor dieses Appellationsgericht verlangte nun Amtmann Würth zu gelangen, der mit dem Urtheil des Ammannstatthalters im Thurthal vom 26. Juni 1779 nicht zufrieden war.

Die Justiz damaliger Zeiten arbeitete außerordentlich rasch, denn schon am 24. Juli entschied das fürstlich St. Gallische Appellationsgericht in Lichtensteig im gleichen Sinne, wie der Amtstatthalter und ebenfalls wieder mit Bezug auf die vorliegenden Briefe von 1643 und 1644. Dieser Entscheid, die 8. unserer Urkunden, lautet wie folgt:

Receß.

In Appellations-Sachen Rechtens sich haltende: Entzwischen Tit. H. Amtmann Wirth im Thurthall Nms des Hochfürstlichen Güetter Ampts, Appellanten und Kläger an Einem, so danne Schuhl Meister Ulrich Brunner, und Johannes Loser als Verordnete, und Waldbögte des so genannten Vosrischen Walds mit Ehren-Beystand Landtläufer Oskwald Reich, Appellanten und Beklagte am andern Theill; In Puncto streittiger Uderhaltung, und Machung eines Mittel Hags in der Geren das Kohl Holz genannt,

Als ist von Tit. Ihro Gnaden Herrn Landtvogten Zweifel, und Einem Nobl. Appellations-Rath erkent, und gesprochen worden;

Daß es zwaren bey den eingelegten Brieffen ab Als 1643 id 44 durchgehends sein ledigliches Verblieben haben, Indessen aber laut klärlich beschinnener Uebung, daß zu dem Mittelhag der Weid im nderen Geren bedürftige, Se dennoch so viel als möglich ohnschädliche Holz, so wit nemblich diese Weid in dem Wald gelegen, und dorthin anstoßend ist, eben auß dieser Waldung, wie bis anhin genommen werden solle.

Actum Siechtensteig, den 24. Jully 1779.

Hochfürstliche St. Gallische Cankley alldo.

Nr. 9, 10, 11, 12, 13 sind Marchenrödel; Nr. 13 der letzte der Voosern-Waldgenossenschaft; wir lassen sie der Reihe nach folgen:

Nr. 9.

Anno 1784 den 2. Augsten hat man im Loserenwald gegen den Geerenwenden mit Baltazar Egger als Werkmeister im Kloster Neii St. Johand im namen Hr. Amtmann Wirth von da und haben den anfang gemacht vom Mistel-Egl harzo und steht die Erste im Hag in einer großen Roth Thannen, so 3 Creütz hat 18 schritt von dar bis zweyte in einem Weißthändli so ein neüe march u 2 Creütz hat.

Die Dritte in einer großen Roth Thannen mit 2 Creützen so 54 Schritt von der zweyten hinweg war 62 Schritt von da bis zur vierten so in einer großen alten Weißthannen steht mit 2 Creützen (80 schritt von da bis zur fünfften so in einer Roth Thannen mit 2 Creützen so geöffnet 18 Schritt von da bis bis zur Sechsten so in einer Roth Thannen steht und nebst den alten marchen mit 2 neuen

Creützen bezeichnet) 50 Schritt von da bis bis zur Sibenden so 3 Schritt under dem Hag in einem weiß Thändli mit 2 Creützen und ein neüe war 18 Schritt von da bis zur achten und so in einer großen zweyfachen Roth Thannen so man die einte march geöffnet die andre neu gemacht nebst der alten 38 Schritt von da bis zur neunten so eine große Roth Thannen so man nur noch daß einte Creütz heyter gefunden und auf der anderen seynten ein neues gemacht, 21 Schritt von da bis zur zehenden march so in einer Roththannen steht 22 schritt von da bis zur Elfften so in einem Roththannenem Stock sich befindet mit 2 Creützen 51 Schritt von da bis zur zwölfften so in einer großen Roththannen so man daß alte einte Creütz wohl gesehen auff der anderen seythen ein neues gemacht: so nebet dem bründli und dem weg im Hag steht 57 schritt von da bis zur Dreyzehenden so einem jungen büchli mit zwey neuen Creützen ob schritt von da bis zur vierzehenden so ein große Weißthannen war mit 2 creütz 12 schritt von da bis zur fünffzehenden so ein große Roththannen war mit 2 creutzen und Endl 20 schritt von da bis in Roß so in einer buchen mit zwey neu renovierten Creützen sich befindet

Diese marchen erneuerung war von Wald Vogt Hs. Loser und meiner Ulrich Brunner in Crummenau auff begehren Hr. Amtman Wirthen vorgenommen und renoviert worden im jahr und Tag wie vorhalb zu sehen ist.

Urkunde Nr. 10.

Anno 1812 den 28. May mit Hrn. Ammen Zübli in der Geren haben wir Waldbvogt und zu Gebuer mit Hrn. Zübli als anstößer Gegen dem Loseren Waldt in der Geren gemarchet und haben den anfang gemacht von Mistel-Egg harro und steht die Erste im Hag in Einer großen Roth Thannen so 3 Kreütz wo man ein neues Kreütz gemacht hat 30 schritt von dar bis zuor 2ten in ein stoß ein pfohl gemacht und 2 Kreütz darein. Die 3te in Ein Thändli nebeth der Großen Roththannen so 54 schritt von der 2 weg war. 62 schritt von da bis zuor 4ten so in Einer Großen abgeworffenen Weißthannen mit 2 Kreutzen steht 80 schritt von da in Einer Roththannen mit 2 Kreützen so wir dazumahl nicht funden: 18 schritt von da in Einer Roththannen, welches die sechste war, wo man 2 neue Kreütz gemacht 50 schritt von da bis zuor sibenden so 3 schritt under

Haag in einem kleinen Thändli steht, welche wir neu gemacht mit 2 Kreützen bezeichnet 18 schritt von da bis zuor achten so in einem Großen Rothhannen Stock wir 2 Kreuz gemacht 28 schritt von da bis zuor neuntzen so in Einer Großen Roth Thannen war wir sy neu bezeichnet mit 2 Kreützen 21 schritt von da bis zur zehenden march so in einer Großen Kuchen Rothdannen steht: 22 schritt von da bis zuor Elften so in Einem alten Stock gewesen wir aber ein pfohl darein gemacht und mit 2 Kreütz bezeichnet 51 schritt von da bis zuor zwöfftzen so in Einer Großen Roth-Thannen so nebeth dem Bründli steht 47 schritt von da bis zuor dreizehenden so in einem Büchli wir sy auffgethan und mit 2 Kreützen neu bezeichnet 66 schritt von da bis zuor vierzehenden so in einer Großen Weiß-Thannen war und wir sy mit 2 neuen Kreützen bezeichnet 12 schritt von da bis zuor fünffzehenden so in einer Großen Roth-Thannen war und wir sy mit 2 Kreützen neu bezeichnet und Endli 20 schritt von da bis in Roß so in einer Buchen war und wir sy auch mit 2 Kreützen bezeichnet naml: daß Ginthe abwerthß dem Roß:

Dieser Marchen Gruenerung war von Waldbvogt Dominicus Lofer und meiner Christian Brunner in Crummenan und dem vorher genannten ausßßer vorgehomen und volzogen worden im jahr und Tag wie vorher zu sehen ist:

11. Urkunde.

1836 d. 22. October ist in dem sogenannten Loosern Wald gegen den Gehrenweiden eine Marchenerneuerung geschehen; anwesend waren namens der Waldgenossen die H. Waldbvogt Joh. Georg Looser ab dem Mübach Gemeinde Krummenau, Gend. Joh. Jacob Looser ab dem Hemberg und Joh. Jac. Bohl von Neßlau als Schreiber: Sodann die Eigenthümer benannter Weiden Johann Georg und Jacob Züblin.

Die Marchen waren wie folgt:

Die 1te war früher in einem alten Stock im Haag gegen der Mistlegg gewesen, wegen Unbrauchbarkeit dieses Stocks ward auf der untern Seite desselben in das Haagziel ein Stein mit 3 Pfählen gesetzt. — Zur

2ten 52 Schritt von der Ersten gerade vor sich in einem Rothhännlein. — Zur

3ten 42 Schritt von da in einem Weißhännlein welches früher schon als March bezeichnet gewesen. — Zur

4ten 54 Schritt von da in Weißhännlein 2 Kreütz gemacht von welchem das Letztere obßich zeigt. — Zur

5ten 26 Schritt von da in einem Weißhännlein. — Zur

6ten 82 Schritt von da in einer alten Roththanne so bisanhin Marchthanne war. — Zur

7ten 44 Schritt schräg vorobßich in einem abgehauenen Stöcklein. — Zur

8ten 22 Schritt ein wenig vornitßich wurde bey einem alten Marchstock ein Stein mit 3 Pfählen gesetzt. — Zur

9ten 40 Schritt von da in einer abgeworfenen Weißthanne im Mittelhaag. — Zur

10ten 24 Schritt von da in einem Rothhännlein. — Zur

11ten 18 Schritt vornitßich in einem krummen Weißhännlein. — Zur

12ten 44 Schritt in einer großen Roththanne unter dem Weg die früher Marchthanne war. — Zur

13ten 38 Schritt gerade vorßich in einer Buche die bisanhin eine March war. — Zur

14ten 56 Schritt von da in einer großen Weißthanne, so ebenfalls eine March war. — Zur

15ten 22 Schritt von da in einer weißthannenen Latten auf dem Bord, und endlich zur

16ten 16 Schritt war in dem Roos bey einem alten Stock ein Stein mit drei Pfählen gesetzt; die weitere Gränzcheidung geht durch dieses Roos hinab bis in den Bach.

Getreulich verzeichuet von

Joh. Jacob Bohl im Niederhauffen.
Gemeind Neßlau.

1855 Juny 1. Anmerkung. Da die im Juny 1853 vergantete Marchthanne N 9 weggehauen so wurde in diesen Stock ein Stein mit 3 Pfählen eingemacht und zwischen diesen und N 10 in einer roththannenen in Mitte der Distanz zwey Kreütz gemacht. —

Den 7. Juny 1878 wurde eine Marchenerneuerung vorgenommen, dabei wurden alle unter dem 22. Oktober 1836 verzeichneten Marchen, sowie die unter dem 1. Juny 1855 angemerkte Abänderung zweier

Marchen vorgefunden und bestätigt, weshalb wir bezügliches Schriftstück Nr. 12 hier nicht mehr anführen; dagegen fügen wir unsere als Nr. 13 bezeichnete Urkunde hier in ihrem vollen Umfange bei. Bezüglich der Marchenbeschreibung wurde auf Grund der mit den Ausstößern vereinbarten Tratrechtauslösung erstellt; der Wald ging darauf durch Verkauf an die Ortsgemeinde Kappel über und gelten betreffende Marchen unsers Wissens seither noch.

N 13

Markenbescrieb

über die Grenzen des Loosernwaldes in Krummenau.
aufgenommen anlässlich der Tratrechtauslösung mit den Ausstößern Jakob und Georg Zübli in der Gehren. d. 10. Oct. 1887.

Nebst benannten Ausstößern waren bei der Markung anwesend:
Für die Verwaltung der Looserkorporation:

1. Herr Johannes Looser, Holzhändler, Kappel.

2. „ Heurr. Looser, Landwirth, Kappel

ferner: Kreisbauwart Forrer in Stein und der Unterzeichnete.

N ^o der Mark.	Standort u. Beschaffenheit der Marken. Richtung der Linie.	Entfernung bis zur nächsten Mark.	m.	cm.
A. Gegen Georg Zübli's Weid.				
Anfang im westl. Ende des Waldes und G. Zübli's Weid.				
1.	In einem gefezten langen Stein beim Hag 2 †, rückwärts und gerade abwärts zeigend, zugleich 1. Mark gegen Bolt Theodors Wald nidsich, von da gehts in östl. Richtung vorwärts.	55	—	
2.	Ein gefezter Stein bei einem Stof -- 1 †, von hier über's Bord	43	—	
3.	Ein gefezter Stein b. einem Stof -- 1 † -- von da in östl. Richtung	49	50	
4.	Ein gefezter Stein b. einem Stof -- 1 † -- von da gerade obfich	18	—	
5.	Ein gefezter Stein b. einem Stof mit 1 † von da in östl. Richtung	28	20	

N ^o der Mark.	Standort u. Beschaffenheit der Marken. Richtung der Linie.	Entfernung bis zur nächsten Mark.	m.	cm.
6.	In einer Roththannlatte 2 †, von da in gleicher Richtung	43	80	
7.	Ein gefezter Stein mit 1 † westl., von da gerade obfich	12	70	
8.	In einem Roththannle 2 † von da in gleicher Richtung obfich	34	20	
9.	In einem doppelten Büchle 2 †, von da in derselben Richtung	18	60	
10.	Ein Weifstännele 2 †, von hier in nordöstl. Richtung	15	70	
11.	In einem Weifstännele 2 † in derselben Richtung	23	—	
12.	Eine Buche mit 2 †, von hier in gleicher Richtung vorwärts	28	—	
13.	Ein großer gefezt. Stein b. einem alten Stof im Hag, welcher die Weiden von Jakob und Georg Zübli trennt. Von da in östl. Richtung	26	—	
B. Gegen Jakob Zübli's Weid.				
14.	Ein gefezter Stein in einem alten Stof mit 1 †, von da über's Bord	17	50	
15.	Ein gefezter Stein b. einem Stof mit 1 †, von der b. Brunnen vorbei	39	—	
16.	Ein gefezter Stein mit 1 †, von da dem Waldrand nach	46	—	
17.	In einem Bodenstein nidsich 1 †, von hier in östl. Richtung	48	—	
18.	Ein gefezter Stein bei einem alten Stof mit 1 †, (Eggmarke) von da geht's gerade nidsich einer Bordrichtung nach	32	50	
19.	In einem Rothtännele 2 †, von da ein wenig fchräg nidsich	20	—	
20.	In einem Rothtännele 2 † von hier dem Grat nach	22	—	
21.	In einem Weifstännele 2 †, von da in gleicher Richtung	16	—	

No der Markt.	Standort u. Beschaffenheit der Marken. Richtung der Linie.	Entfernung bis zur nächsten Markt. m. cm.
22.	In einer Rothtaunlatte 2 † als letzte Mark, von dieser zieht sich die Linie in gerader Richtung in den Bach.	

Mit vorstehender Markung erklären sich einverstanden:
Namens der Verwaltung der Zoosercorporation:

1. Johannes Zooser, Holzhd. r.
2. Heinrich Zooser.

Die anstoßenden Weidebesitzer:

Jakob Zübli,
Georg Zübli.

No der Markt	Standort u. Beschaffenheit der Mark. Richtung der Linie.	Entfernung m. cm.
C. Gegen Bolt Theodor, Mistlegg.		
1.	In Haag gegen Zübli Georg 1 gesetzter Stein mit 2 †, das eine östl. das andere nidsich zeigend, als dreifache Mark. Von da gerade abwärts.	33 —
2.	In einem Büchle 2 †, von hier in gleicher Richtung nidsich	18 —
3.	In einer Rothtaunlatte 1 †, von da der Hag- richtung nach	18 —
4.	In einem gesetzten Stein 2 †, von da in der- selben Richtung	15 —
5.	In einer weißtannenen Latte 2 †, von da in gl. Richtung.	20 —
6.	Ein gesetzter Stein m. 3 Pfählen b. einem alten Stoß, als letzte Marke gegen Bolt Theodor und als erste gegen Fischbacher M. Von dieser nidsich	11 50
7.	Ein gesetzter Stein mit 3 Pfählen, von da dem Haag nach	18 50
8.	Ein gesetzter Stein mit 3 Pfählen auf der östl. Seite des Hages als letzte Marke gegen Fischbacher:	

Vorstehende Marken anerkennen durch eigenhändige Unterschriften
Namens der Verwaltung der Zoosercorporation:

1. Johannes Zooser, Holzhd. r.
2. Heinrich Zooser.

Die anstoßenden Waldbesitzer.

Aufgenommen durch:

J. Alderhalten, Kreisförster.

Neßlau, 22. Februar 1889.

Ueber die Holzautheilung und die Verhandlungen wurde erst
vom 1. Juni 1836 an ein Protokoll geführt.

Nachstehend einige bemerkenswerthe Aufzeichnungen:

Schon in der Waldgenossen-Versammlung vom 1. Juni 1836
wurde beschlossen, 6 Jahre lang kein Holz mehr auszuthemen. Der
Wald war damals schon derart gelichtet, daß er alljährliche Holz-
schläge nicht mehr ertragen konnte, was uns aber auch ganz be-
greiflich wird, wenn wir lesen, daß am 1. Juni 1836 140 Holz-
theile gelöst worden sind. X

Das Lösegeld betrug damals 4 Kreuzer.

In der Generalversammlung vom 17. Mai 1840, die wie
üblich auf dem Theilplatz in der Gehren stattfand, wurde ein bereit X
gehaltenes neues Waldreglement vorgelegt und angenommen.

Die wesentlichsten Grundzüge daraus sind:

Alle Zoosern, männlichen und weiblichen Geschlechts, sind An-
theilhaber und Nutznießer, weibliche jedoch ohne Stimmrecht.

Beim weiblichen Geschlecht der Zoosern wird bestimmt, daß
die von ihnen geborenen Söhne noch Nutznießer sind, daß aber für
dieser Söhne Nachkommen das Recht der Nutznießung erlischt. Der
Besitzer der untern Gehren kann ebenfalls einen Holztheil beziehen,
er hat solchen aber zu lösen, wie die andern Nutznießer. Die Ge-
nossen mögen ihre Holztheile unter einander vertauschen, dieselben zu
veräußern ist untersagt. Wer seinen Holztheil nicht zu seinem
eigenen Gebrauche verwendet, sondern ihn an Dritte veräußert,
hat das Genossenrecht für 4 Zugjahre verwirkt.

Das Lösegeld wurde auf 12 Kreuzer erhöht.

1853, nach Einführung des neuen Geldes wurde das Lösegeld auf 40 Rp. festgesetzt; daß der Kassier nicht etwa in Versuchung komme, dafür war vorgesorgt, denn bei dem jeweiligen Kassaabschluß war entweder gar nichts oder doch nur wenige Franken vorhanden.

Alljährlich wurden 30 bis 70 Holztheile bezogen, alljährlich mußten aber auch ein oder mehrere Bezüger wegen Veräußerung des Theils auf 4 Jahre ausgeschlossen werden, im Jahre 1862 sogar deren 14. Im Jahre 1864 kommt das Lösegeld auf 50 Rp. zu stehen, mit dem Jahre 1869 auf 60 Cts. Dabei fanden die Holztheilbezüge vom Jahre 1865 nur noch alle 2 Jahre statt, bis im Jahre 1881 dieselben gänzlich sistirt werden mußten.

#

Der Rechnungsabluß pr. 1. Juni 1880 erzeigt ein Defizit von Fr. 51.32 und es beginnen die finanziellen Nöthen der Genossenschaft. Die Holztheilbezüge müssen Mangels an schlagfähigem Holz eingestellt werden, dabei klopft der Steuermann an den Beutel des Kassiers, ob schon derselbe keine klingenden Töne von sich gibt. Die Steuerbelastung durch die Gemeinde Krummenau mit dem Aufsatze von Fr. 3000, und die Aufhebung der Nutznießung hatten zur Folge, daß die Zahl der Antheilhaber stetig zurückging, bis auf 13, die nun statt Holz zu erhalten, statt also Nutznießer zu sein, alljährlich noch 2 bis 4 Fr. nachzahlen mußten, um die Jahresdefizite zu decken. Die Kommission der Loosernwaldgenossenschaft wehrte sich energisch gegen den Steueransatz von Fr. 3000, mit dem Hinweis, daß dieser Ansatz bei einem Flächenmaß von 8 Hektaren (22²/₅ Juchart) und namentlich auch in Anbetracht der entfernten Lage und des verwahrlosten Zustandes des Waldes zu hoch sei. Sie hatte dann auch Genugthuung, nach Begehung des Waldes durch das Oberforstamt, vom Finanzdepartement mit Schreiben vom 17. Oktober 1880 Herabsetzung des Steuerkapitals auf Fr. 1200 zu erlangen. Noch dauerte aber der Kampf wegen Entrichtung der konfessionellen Steuern fort, der aber durch regierungsräthliche Entscheidungen vom 31. Januar 1887 und 30. September 1887, zu Ungunsten der Loosernwaldkorporation endete. Indessen machte die Kommission der Loosernwaldkorporation nochmals den Versuch, den zerfahrenen Wagen wieder in's Geleise zu bringen, was ihr noch für kurze Zeit gelang.

Am 4. Juni 1882 legte sie der Versammlung neue Statuten vor, die den veränderten mißlichen Verhältnissen begegnen sollten. Dieselben werden denn auch von der Versammlung einstimmig angenommen.

Diese Statuten bestimmten, daß Antheilhaber oder Nutznießer nur noch alle Loosern männlichen und weiblichen Geschlechtes sind. Jeder Nutznießer ist verpflichtet, seinen Antheil an die alljährlich erforderlichen Ausgaben zu entrichten, andernfalls verliert er das Nutznießungsrecht. Der Besitzer der untern Gehrenweid hat bei jeder Holzaustheilung auch auf einen Theil Anspruch, er hat aber die Verbindlichkeit, seinen Antheil an die erlaufenden Kosten gleich einem Loosern zu entrichten. Allfällig später neu Eintretende Mitglieder werden Nutznießer, wenn sie die bis dahin pr. Mitglied entrichteten Beiträge und die Kosten nachbezahlt haben, oder die Mitgliedschaft vom Vater, der die Beiträge bezahlt hat, erben. Die Holzbezüge aus dem Walde sind zu sistiren, bis der Bestand wieder so weit vorgerückt ist, daß eine Bewilligung zum Holzschlag zulässig erscheint.

In Folge obiger Bestimmung fanden die beiden Besitzer der untern Gehrenweid es für wenig vortheilhaft, jahrelang auf die Nutznießung warten und unterdessen alljährlich nachzahlen zu müssen und unterzeichneten am 26. October 1882 nachstehend angeführten Verzichtsvertrag.

Verzichtsvertrag.

Endesunterzeichnete, als gegenwärtige Besitzer der untern Gehrenweid verzichten für alle Zukunft auf das ihren obgenannten Grundstücken zugestandene Recht laut Reglement vom 17. Mai 1840, auf den ferneren Bezug eines Holztheiles aus dem Loosernwalde gleich einem Antheilhaberberechtigten, und somit ist betreffendes Servitut laut Uebereinkunft vom 3. October 1882 für den Loosernwald erloschen.

Die gegenwärtigen Besitzer der untern Gehrenweid:

sig. Jacob Zübli.

sig. Georg Zübli.

Namens der Loosernwald-Kommission:

Heinrich Looser, Präsident.

Johannes Looser, Aktuar.

Stappell, den 26. October 1882.

Anlässlich des Besuches des Waldes durch die Kommission notirte der damalige Aktuar unterm 28. Mai 1880 folgendes Ergebnis seiner Beobachtungen in das Protokoll:

Beim Durchgehen des Waldes trafen wir Stellen an, die den hinlänglichen Beweis leisteten, daß dieselben jedenfalls seit Jahrzehnten als unnützes und brach liegendes Erdreich dastehen. An der Stelle angelangt, wo im Sommer 1879 Holz geschlagen wurde, wurden wir in etwelches Erstaunen versetzt und beinahe hätte es bei uns den Gedanken wachgerufen, als wäre hier auf die Zerstörung ein Preis ausgesetzt, alles kreuz und quer, über- und durcheinander, daß man auf den Blick bemerkte, daß weder Ordnungssinn, noch viel weniger Sorgfalt auch nur im entferntesten beobachtet wurde. Die Ueberreste der kahlstehenden Flächen legen ein beredtes Zeugnis ab, daß Alles der Wucht der Art unterliegen mußte.

Heute muß man über die gedankenlose Nachlässigkeit der damaligen Waldbögte und Verwaltungen staunen, der Wald wurde fast bis auf das letzte Lättchen ausgenützt, einen Großen zu setzen kam aber Niemand in den Sinn, das war damals noch nicht Mode. In diese Zeit fällt nun in Ausführung der eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, das Bundesgesetz über Forstpolizei im Hochgebirge und unser kantonales Forstgesetz, mit ihren einschneidenden und doch in Anbetracht der damaligen Zustände so wohlthätigen, zweckentsprechenden Bestimmungen. Nacheinander sollten nun den betreffenden neuen Anforderungen Genüge geleistet werden. Ohne Wald oder genauer gesagt, ohne nur das geringste schlagfähige Holz und ohne Geld in der Kasse sollte ein Postulat um das andere, die jeweiligen nicht geringe Ansprüche an eine Kasse machten, durchgeführt werden. An die jeweiligen Kommissionen tritt eine Menge Arbeit und Verdruß zum Uebermaß heran. Die Beförsterungskosten sind zu decken und der Kasser ohne Kasse muß bei den nur noch wenigen Mitgliedern alljährlich die Beiträge einziehen, welche meistens nur mit Widerstreben erhältlich waren.

1886 kommt die Noth betreffend Auslösung des Trattrechtes. Zübli Jacob und Zübli Georg in der Gehren beanspruchen übereinstimmend 1. Tratt- und Streuerecht resp. Grund und Boden vom

betreffenden Wald, die Corporation hat sonach nur das Holzrecht auf fragl. Boden. 2. Holzhaurecht für den nöthigen Haag gegen beide Zübli im Loosernwald. Zübli Georg beansprucht außerdem noch das Wasserbenutzungsrecht im Wald. In der hierauf erfolgten Protesteingabe anerkennt die Loosernwaldcorporation gegenüber beiden Zübli nur das Trattrecht, nicht aber das Streu- und Grundeigentumsrecht, da in sämtlichen alten Protokollen der betreffende Wald als Loosernwald verzeichnet ist und sich nirgends bloß das Holzhaurecht eingetragen vorfindet. Das Holzhaurecht für den Hag gegen beide Zübli wird ebenfalls bestritten, unter Bezugnahme auf den Recessus vom 26. Juni 1779 und weil laut Vertrag vom 26. October 1882 beide auf dieses Bezugsrecht Verzicht leisteten. Das Wasserbenutzungsrecht für Georg Zübli von der Quelle am Waldsaume bei seiner Weide wird nicht beanstandet.

In Folge verdankenswerther Vermittlung durch den Kreisförster einigte man sich, weil eben kein Geld vorhanden war, auf Abtretung eines Stückes Wald und erlöschten damit alle Ansprüche der untern Gehrenweidbestzer laut nachstehendem

Ablösungsvertrag.

Das auf nachgenannten in der Gemeinde Krummenau gelegenen Schutzwaldparzellen (Loosernwald, Schutzwald N 1 9 ha groß, der Loosernwaldcorporation N 9 und 10 der Dienstbarkeit) zu Gunsten von Jacob Zübli und Georg Zübli in der Gehren haftende Tratt- und Nutzungrecht erlöschten gemäß heutiger Uebereinkunft mit dem 31. December 1887, und es verzichteten die Berechtigten für sich und ihre Rechtsnachfolger auf jegliche Ausübung derselben.

Der Waldeigentümer zahlt an die Berechtigten keine Entschädigung für Ablösung obbezeichneter Rechte, dagegen tritt er an die Berechtigten einen Komplex Wald ab, laut neuer Vermarkung vom 5. October und 10. November 1887. Die Sicherung obiger Waldung gegen fernere Inanspruchnahme auf Tratt und Nutzung von Seite des bisherigen Berechtigten ist ausschließlich Sache des letzteren.

Die Gebühr für Eintragung dieses Vertrages in das Servitutenprotokoll bezahlt der obgenannte Waldbesitzer.

Kappel-Krummenau, den 10. November 1887.

Der Berechtigte: Der Waldeigentümer:
sig. Jacob Zübli. Namens der Looserwaldkorporation:
sig. Georg Zübli. sig. Johannes Looser.

Vorstehender Vertrag ist heute in das Servitutenprotokoll der Gemeinde Krummenau Bd. 1, Fol. 152, eingetragen worden.

Krummenau, den 16. November 1887.

Der Gemeinderathsschreiber:
sig. Scherrer.

Mit der nun endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit ist die Kommission ein Sorgenkind losgeworden, aber noch bleibt immer das Drängen des Bezirksförsters wegen der Aufforstung des Waldes. In einem Schreiben vom 18. Juli 1884 auf ein Begehren um Reduktion der Beförsterungskosten theilt derselbe mit, daß er den jährlichen Zuwachs auf 6 Festmeter taxire, daß aber die ungünstige, große Transportkosten verursachende Lage des Waldes, die Ertragsfähigkeit, nach Geldwerth berechnet um die Hälfte eines gleichartigen, gleichwüchsigem Bestandes in günstigerer Lage zu vermindern vermag, weshalb er in Anbetracht dieser Verhältnisse, wie bisher 3 Festmeter zur Berechnung der Beförsterungskosten festhalten müsse.

Des Weiteren führt er aus: Wenn der wirkliche Zuwachs des Waldes als Maßstab angenommen werden dürfte, dann allerdings könnte etwelche Reduktion möglich sein; denn der Zustand und die Pflege des Waldes bieten nicht den Ertrag, der bei etwas sorgfältigerer Bewirthschaftung möglich ist. So wird ein Theil des besten Waldbodens ertraglos für den Waldbesitzer, sich selbst überlassen und wird nicht die geringste Anstrengung gemacht, etwelchen Ertrag aus demselben zu ziehen; das Weidevieh und das Unkraut allein schwelgen in dem Besitz desselben. So kann und darf es nun aber nicht weiter gehen. Art. 43 des kantonalen Forstgesetzes verlangt bestimmt die sofortige Aufforstung aller Schlagflächen, selbst in Nichtschutzwäldern, geschweige denn in Waldungen von

öffentlichen Corporationen. Gestützt hierauf möchte Sie ersuchen, nächsten Frühling mit dem Bepflanzen der 2 Schlagflächen zu beginnen und die Pflanzungen vor dem Weidevieh zu schützen.

Die Kommission, der wir den guten Willen und die Einsicht in die Lage nicht absprechen können, hatte aber gebundene Hände, denn sie hatte kein Geld, diesem Wunsche nachkommen zu können und so hatte sie im folgenden Frühjahr, am 7. März 1885, das Vergnügen, wieder eine Mahnung zu erhalten.

Die gleichen Mahnungen bekleiden Jahr für Jahr wieder die Liste der Verhandlungen, bis die Kommission im Februar 1889 sich entschließt eine ungefähre Schätzung der Kosten dieser Aufforstung zu verlangen. Der Kreisförster schätzt die Zahl der nöthigen Pflanzen auf zirka 6000 Stück, die Kosten auf zirka Fr. 300, nebst 10% Nachbesserungsauslagen. Er schreibt, da die Korporation sich bereits mit dem Gedanken der Veräußerung des Waldes trägt, er hoffe, daß sie sich entschliefze, den Wald zu behalten, die Opfer, die jetzt gebracht werden müssen, bezahle der Wald einst mit Zins und Zinseszins zurück. Leider ohne Erfolg, allzuengherzig und ohne Mittel, oder vielmehr ohne den festen Willen, Mittel zu beschaffen, gelangt die Korporation zu dem Beschlusse, den Wald zu veräußern; dies geschah schon in der Versammlung vom 8. April 1888.

Eine vollständig neu bestellte Kommission sollte nun diesem Auftrage nachkommen. Sich ihrer Verantwortung wohl bewußt, beschloß diese Kommission, nach gemeinsamer Begehung des Waldes am 16. August 1888 mit dem Bezirks- und Kreisförster, um, wenn möglich, diesen verhängnißvollen Schritt abzuwenden, von jedem Antheilhaber Fr. 5 zur Deckung des Defizites zu erheben. Da aber die Zahlung von den meisten verweigert wurde, sah sie sich genöthigt, auf den 2. September 1888 eine nochmalige Genossenversammlung einzuberufen und legte derselben den Antrag vor, auf den Beschluß betreffend Veräußerung des Waldes zurückzukommen. Leider war betreffende Versammlung kurzfristig genug, mit Einstimmigkeit an dem Beschluß vom 8. April 1888 festzuhalten und also den Wald zu verkaufen. So mußte sich die Kommission, die in Folge Resignation des damaligen Präsidenten ergänzt werden mußte, gern oder ungern daran machen, diesem Beschlusse nachzukommen. Sofort fanden sich denn auch zwei Käufer,

die ein Angebot von Fr. 4000 machten, welches dann strazziert wurde, mit Nachschlagsfrist bis zum 13. Juni 1889. Nach Ablauf dieser Frist fand die Versteigerung statt und es blieb die Ortsgemeinde Kappel Meistbieterin mit einem Angebot von Fr. 5600. Die auf 23. Juni 1889 einberufene Genossenversammlung faßte hierauf den Beschluß, in Betracht:

1. Daß der Kaufpreis ein sehr günstiger und die Käuferschaft eine ganz solide sei;
2. daß alle Antheilhaber gleichberechtigt und nicht, wenn sie wegen Noth und Armuth die noch lange Zeit andauernden jährlichen Beiträge nicht im Stande sind, zu bezahlen, von der Antheilhaberschaft ausgeschlossen werden können: „Es sei der Ortsgemeinde Kappel die Zusage zu ertheilen.“

Werthe Namensgenossen!

Mit diesem Verkaufe des Loosernwaldes scheidet die vielhundert-jährige wechselreiche Geschichte der Loosernwaldkorporation aus Abschied und Traktanden.

Nur mit Wehmuth denken wir daran zurück. Unrationelle Bewirthschaftung des Waldes, eine fast gewissenlose Ausbeutung desselben, machten die frühere ganz große, werthvolle Institution zu einem Sorgenkind der späteren Generationen. Nachdem aber heute schon Zachmänner dem Walde einen bedeutenden Werth beimessen, muß ich nur konstatiren, daß die Ortsbürger von Kappel durch den Ankauf dieses Waldes eine bessere Einsicht gezeigt haben als unsere Genossenmitglieder mit dem Verkaufe desselben. Es beginnt damit die neuere Geschichte, die der Loosern-Korporation. Der Erlös aus dem Walde wurde an Zins gelegt und es beginnen die Studien, in welchem Sinn dieser Fond zu verwalten und zu einem für die Antheilhaber werthvollen zu gestalten sei. In mehreren Kommissions-sitzungen durchberathen, wurden sodann in der zweiten außerordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 1892 die vorgelegten Statuten, die wir hier beifügen, einstimmig angenommen.

Damit sind wir in ein ruhigeres Geleise eingetreten, das nach

Statuten seinen Gang nehmen soll, bis der Fond auf die Summe von Fr. 10,000 angewachsen ist, was wohl noch zirka 25 Jahre anstehen dürfte.

Auftragsgemäß:

Tempelbrücke-Kappel, den 22. März 1896.

Jacob Looser.

Statuten

der

Loosern-Korporation.

Art. 1. Antheilhaber der Loosern-Korporation sind sämtliche männlichen Looser, die in den beiden Bezirken Ober- und Neu-Loggenburg wohnhaft sind. X

Art. 2. Das aus dem Verkaufe des Loosern-Waldes gelöste Kapital von Fr. 5600 bildet den Fond der Korporation; sodann ist die Hälfte des jährlichen Nutzens jeweilen zum Fonde zu legen, bis derselbe die Höhe von Fr. 10,000 erreicht hat.

Art. 3. Sobald der Korporationsfond die Höhe von Fr. 10,000 erreicht hat, ist von der Generalversammlung über die weitere Verwendung der verfügbaren Hälfte des Jahresnutzens Beschluß zu fassen. #

Art. 4. Der Fond darf niemals angebraucht werden. Derselbe ist in guten Pfandtiteln oder Kassascheinen zinstragend anzulegen.

Art. 5. Sämtliche der Korporation gehörende Werthtitel, Urkunden zc. sind jeweilen im Gemeinde-Archiv des Wohnortes des Präsidenten aufzubewahren.

Art. 6. An den ordentlichen Generalversammlungen soll jedem berechtigten Anwesenden von dem zur Verfügung stehenden halben Jahresnutzen höchstens Fr. 1.50 ausbezahlt werden. Reicht die Kasse nicht zu soviel, so soll der verfügbare Betrag unter die anwesenden Mitglieder gleichmäßig vertheilt werden. #

Art. 7. Jeder berechnigte Versammlungsbefuchende hat den empfangenen Betrag jeweilen mit Namensunterschrift in ein extra hiefür errichtetes Buch zu quittiren.

Art. 8. An den Versammlungen können nur die stimmfähigen Antheilhaber theilnehmen. Stimmfähig ist, wer das ge-

selbige Stimmfähigkeitsalter erreicht hat, in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und als Antheilhaber in das Mitgliederverzeichnis eingeschrieben ist.

Neue berechnigte Versammlungsbesuchende haben eine Einschreibgebühr von 50 Cts. zu bezahlen. *und sind auch in der Mitgliedsliste*

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Präsidenten geführt.

Art. 9. Die Kommission hat das Recht, von unbekanntem Versammlungsbesuchenden Ausweise über deren Angehörigkeit zur Korporation zc. zu verlangen.

Art. 10. Alle zwei Jahre, jeweilen im März oder April, soll eine ordentliche Generalversammlung der Antheilhaber stattfinden, behufs Entgegennahme der Jahresrechnungen, Erledigung der Wahlen und allfälliger anderer Geschäfte.

Art. 11. Der Versammlungsort soll jeweilen möglichst in der Mitte der beiden Bezirke Neu- und Obertoggenburg gewählt werden.

Art. 12. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 8 berechnigte Antheilhaber anwesend sind.

Art. 13. Die Kommission wird jeweilen von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus Präsident, Kassier und Aktuar.

Art. 14. Der Kassier hat eine Bürgschaft von Fr. 300 zu leisten und dafür 2 solide Bürgen zu stellen.

Art. 15. Jeder stimmfähige Antheilhaber ist verpflichtet, eine einmalige Wahl in die Kommission anzunehmen.

Art. 16. Die Kommission bezieht für ihre Bemühungen per Amtsdauer eine Entschädigung von zusammen Fr. 20 zur Verteilung unter sich.

Art. 17. Die Korporation betreffenden Publikationen sollen stattfinden im „Obertoggenb. Wochenblatt“, in den „Toggenburger Nachrichten“ und im „Bezirksanzeiger“ von Neutoggenburg.

Art. 18. Diese Statuten treten sofort in Kraft, sollen gedruckt und jedem Antheilhaber auf Verlangen zugesandt werden.

Also beschlossen von der außerordentlichen Generalversammlung
Kappel, den 15. Mai 1892.

Der Präsident:
Rob. Vooser,

Der Aktuar:
Gallus Vooser.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen
thun kund hiemit, daß wir vorstehenden Statuten die Genehmigung
ertheilt haben.

St. Gallen, den 3. Juni 1892.

Der Landammann
Zolliker.

Im Namen des Regierungsrathes:
Für den Staatschreiber:
Dr. Jaeger, Dep.-Sekretär.

4/3

Die Hauptzahl der Mitglieder sind Antheilhaber